

Antrag zum Bezirkstag am 11.04.2015

Der Bezirkstag möge folgende Satzungsänderungen beschließen:

Änderung	Alte Fassung	Neue Fassung
redaktionelle Anpassung	<p><b>§ 1 Name und Mitgliedschaft</b>                      Der Verband trägt den Namen "Bezirksschwimmverband Braunschweig" (im folgenden "BSBS" genannt). Der BSBS ist Untergliederung des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V. (LSN) und kann die Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen erwerben.                      Er soll in das Vereinsregister beim <b>Amtsgericht Salzgitter</b> eingetragen <b>werden und trägt dann den Namen "Bezirksschwimmverband Braunschweig e.V."</b>.</p>	<p><b>§ 1 Name und Mitgliedschaft</b>                      Der Verband trägt den Namen "Bezirksschwimmverband Braunschweig" (im folgenden "BSBS" genannt). Der BSBS ist <b>eine</b> Untergliederung des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V. (LSN) und kann die Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen erwerben.                      Er <b>ist</b> in das Vereinsregister beim <b>zuständigen Registergericht</b> eingetragen.</p>
redaktionelle Anpassung	<p><b>§ 4a Vergütung für die Vereinsarbeit</b>                      (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a <b>ESTG (Ehrenamtspauschale)</b> ausgeübt werden.</p>	<p><b>§ 4a Vergütung für die Vereinsarbeit</b>                      (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 <b>ESTG</b> ausgeübt werden.</p>
neu in § 19 (1)	<p><b>§ 6 c Schwimmjugend Braunschweig</b>                      Die Schwimmjugend Bezirk Braunschweig besteht aus allen Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine sowie aus allen im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie verwaltet sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Es erfolgt keine separate Kassenführung.</p>	<p><b>§ 6 c weggefallen</b></p>
redaktionelle Anpassung	<p><b>§ 9 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren</b>                      (3) Die Vereine haben die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an den BSBS abzuführen. Das Fälligkeitsdatum wird vom <b>Präsidium</b> festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist Stundung möglich. Vereine, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, haben auf den rückständigen Beitrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v. H. zu entrichten.</p>	<p><b>§ 9 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren</b>                      (3) Die Vereine haben die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an den BSBS abzuführen. Das Fälligkeitsdatum wird vom <b>Vorstand</b> festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist Stundung möglich. Vereine, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, haben auf den rückständigen Beitrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v. H. zu entrichten.</p>
inhaltlich (Finanzplanung neu in § 16a, Ort des Bezirkstages weggefallen) und redaktionelle Anpassung	<p><b>§ 15 a - Aufgaben des Bezirkstages</b>                      Der Bezirkstag ist das höchste Organ des BSBS. Als Versammlung der Mitgliedsvereine hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zuteil werden. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wahl eines Versammlungsleiters,</li> <li>- die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,</li> <li>- die Wahl des Schriftführers,</li> <li>- die Wahl der Kassenprüfer,</li> <li>- die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse,</li> <li>- die Entgegennahme des <b>umfassenden</b>, schriftlichen Berichtes des Vorstands,</li> <li>- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung <b>des Jahresabschlusses</b>,</li> <li>- die Entlastung des Vorstands,</li> <li>- die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge,</li> <li>- die Beschlussfassung über sonstige Anträge,</li> <li>- die Beschlussfassung über den Verbandsbeitrag,</li> <li>- <b>die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags (Finanzplanung)</b>,</li> <li>- die Wahl eines Delegierten zum LSN-Verbandstag,</li> <li>- <b>die Beschlussfassung über den Ort des nächsten Bezirkstages.</b></li> </ul>	<p><b>§ 15 a - Aufgaben des Bezirkstages</b>                      Der Bezirkstag ist das höchste Organ des BSBS. Als Versammlung der Mitgliedsvereine hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zuteil werden. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wahl eines Versammlungsleiters,</li> <li>- die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,</li> <li>- die Wahl des Schriftführers,</li> <li>- die Wahl der Kassenprüfer,</li> <li>- die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse,</li> <li>- die Entgegennahme des schriftlichen Berichtes des Vorstands,</li> <li>- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung <b>der Jahresabschlüsse</b>,</li> <li>- die Entlastung des Vorstands,</li> <li>- die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge,</li> <li>- die Beschlussfassung über sonstige Anträge,</li> <li>- die Beschlussfassung über den Verbandsbeitrag,</li> <li>- die Wahl eines Delegierten zum LSN-Verbandstag.</li> </ul>

inhaltlich (alle 2 Jahre)	<p><b>§ 15 c - Einberufung und Fristen</b></p> <p>(1) Der ordentliche Bezirkstag findet <b>jährlich</b> in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben an die Mitgliedsvereine, den Vorstand und die Kreise einzuberufen.</p>	<p><b>§ 15 c - Einberufung und Fristen</b></p> <p>(1) Der ordentliche Bezirkstag findet <b>in jedem ungeraden Jahr</b> in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben an die Mitgliedsvereine, den Vorstand und die Kreise einzuberufen.</p>
inhaltlich (alle 2 Jahre)	<p><b>§ 15 e - Wahlen</b></p> <p><b>(1) In ungeraden Jahren werden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorsitzende,</li> <li>- der stellvertretende Vorsitzende Sport,</li> <li>- die Vorsitzenden der Fachausschüsse Schwimmen, Synchronschwimmen und Breitensport sowie</li> <li>- ein Kassenprüfer</li> </ul> <p>und in geraden Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung,</li> <li>- der Schriftführer,</li> <li>- die Vorsitzenden der Fachausschüsse Wasserspringen, Wasserball und Öffentlichkeitsarbeit sowie</li> <li>- ein weiterer Kassenprüfer</li> </ul> <p><b>für zwei Jahre gewählt. Sie verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.</b></p>	<p><b>§ 15 e - Wahlen</b></p> <p>(1) <b>Für jeweils 2 Jahre werden vom Bezirkstag gewählt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorsitzende,</li> <li>- die stellvertretenden Vorsitzenden,</li> <li>- der Schriftführer,</li> <li>- die Vorsitzenden der Fachausschüsse und</li> <li>- zwei Kassenprüfer.</li> </ul> <p>Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p>
inhaltlich (aus § 15a) und redaktionelle Anpassung	<p><b>§ 16 a - Aufgaben des Hauptausschusses</b></p> <p>Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des BSBS und befandet über grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit, sofern diese Aufgabe nicht durch den Bezirkstag wahrgenommen werden kann. Er soll die Interessen der Vereine und Vereinsmitglieder im Sinne einer positiven Entwicklung des Gesamtverbandes vertreten.</p> <p>Der Hauptausschuss <b>befindet</b> insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- finanzielle Fragen, die über die bestehende Finanzplanung hinausgehen,</li> <li>- die Suspensierung vom Bezirkstag gewählter Funktionsträger,</li> <li>- die Ordnungen des Verbandes mit Ausnahme der Jugendordnung,</li> <li>- sonstige bedeutsame Themen, die ihm angetragen werden.</li> </ul> <p>Der Hauptausschuss kann keine Satzungsänderungen beschließen.</p>	<p><b>§ 16 a - Aufgaben des Hauptausschusses</b></p> <p>Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des BSBS und befandet über grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit, sofern diese Aufgabe nicht durch den Bezirkstag wahrgenommen werden kann. Er soll die Interessen der Vereine und Vereinsmitglieder im Sinne einer positiven Entwicklung des Gesamtverbandes vertreten.</p> <p>Der Hauptausschuss <b>beschließt</b> insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die <b>Finanzplanung und</b> finanzielle Fragen, die über die bestehende Finanzplanung hinausgehen,</li> <li>- die Suspensierung vom Bezirkstag gewählter Funktionsträger,</li> <li>- die Ordnungen des Verbandes mit Ausnahme der Jugendordnung,</li> <li>- sonstige bedeutsame Themen, die ihm angetragen werden.</li> </ul> <p>Der Hauptausschuss kann keine Satzungsänderungen beschließen.</p>
inhaltlich neu in § 19 (2) und Jugendordnung*	<p><b>§ 19 Jugendtag</b></p> <p><b>§ 19 a – Aufgaben des Jugendtages</b></p> <p>Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend Bezirk Braunschweig und dient der Schwimmjugend zur Regelung ihrer internen Angelegenheiten. Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wahl des Jugendwartes,</li> <li>- die Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung,</li> <li>- die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,</li> <li>- die Entgegennahme des Berichtes über die Jahresabrechnung und die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags der Schwimmjugend,</li> <li>- die Entlastung des Jugendausschusses,</li> <li>- die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,</li> <li>- die Beschlussfassung über eingegangene Anträge,</li> <li>- der Vorschlag für den Ort des nächsten Jugendtages</li> </ul>	<p><b>§ 19 Schwimmjugend Braunschweig</b></p> <p>(1) Die Schwimmjugend Braunschweig (BSBS-Jugend) besteht aus allen Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine bis zum Alter von 18 Jahren sowie aus allen im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie verwaltet sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Es erfolgt keine separate Kassenführung.</p> <p>(2) Die BSBS-Jugend gibt sich eine Jugendordnung, in der insbesondere zu regeln ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jugendtag (Aufgaben und Zusammensetzung, Einberufung und Fristen, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Abstimmungen, Wählbarkeit und Wahlperiode, Häufigkeit der Tagungen, Anträge),</li> <li>- weitere Organe (Aufgaben und Zusammensetzung, Einberufung und Fristen, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Abstimmungen, Wählbarkeit und Wahlperiode, Häufigkeit der Tagungen, Anträge),</li> <li>- Vorschrift zur Änderung der Jugendordnung.</li> </ul>
inhaltlich neu in § 19 (2) und Jugend-	<p><b>§ 19 b – Stimmberechtigung</b></p> <p>Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Vereine und Untergliederungen sowie aus den Mitgliedern des Jugendausschusses des BSBS; jeder Verein und jede Untergliederung</p>	

ordnung*	darf einen Delegierten entsenden. Alle Mitglieder des Jugendtages haben gleiches Stimmrecht.	
inhaltlich neu in § 19 (2) und Jugendordnung*	<p><b>§ 19 c – Einberufung und Fristen</b></p> <p>(1) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt; es gelten die Ladungsfristen des Bezirkstages.</p> <p>(2) Über die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages entscheidet der Jugendausschuss, sofern der entsprechende Antrag nicht von den Mitgliedsvereinen ausgeht.</p>	<p>(3) Die BSBS-Jugend wird durch den Jugendwart nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung vertreten und geleitet.</p> <p>(4) Der Vorstand und der Hauptausschuss sind in allen Gremien der BSBS-Jugend antragsberechtigt.</p> <p>(5) Die Beschlüsse der BSBS-Jugend dürfen den Beschlüssen des Bezirkstages, des Hauptausschusses und des Vorstands nicht widersprechen.</p> <p>(6) Der Vorstand ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der BSBS-Jugend sein Veto einzulegen, sofern ein wichtiger Grund dies rechtfertigt; das Veto hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist dann unverzüglich dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann von beiden Seiten der Bezirkstag angerufen werden, dieser entscheidet endgültig.</p>
inhaltlich neu in § 19 (2), Jugendordnung* und § 19 (4)	<p><b>§ 19 d – Anträge</b></p> <p>(1) Für Anträge an den Jugendtag gelten die Bestimmungen des Bezirkstages; die Jugendordnung kann den Kreis der Antragsberechtigten erweitern.</p> <p>(2) Der Vorstand und der Hauptausschuss sind in allen Gremien der Schwimmjugend Braunschweig antragsberechtigt.</p>	
inhaltlich neu in § 19 (5) und (6)	<p><b>§ 19 e – Bindung an Bezirkstagsbeschlüsse</b></p> <p>(1) Die Beschlüsse der Schwimmjugend dürfen den Beschlüssen des Bezirkstages, des Hauptausschusses und des Vorstands nicht widersprechen.</p> <p>(2) Der Vorstands ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Schwimmjugend sein Veto einzulegen, sofern ein wichtiger Grund dies rechtfertigt; das Veto hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist dann unverzüglich dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann von beiden Seiten der Bezirkstag angerufen werden, dieser entscheidet endgültig.</p>	
inhaltlich	<p><b>§ 26 Anfall des Vermögens</b></p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des BSBS oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BSBS an den LSN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports im Bezirk Braunschweig zu verwenden hat.</p>	<p><b>§ 26 Anfall des Vermögens</b></p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des BSBS oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des BSBS an die Mitglieder im Verhältnis der für das betreffende Jahr von allen Mitgliedern gemeldeten Vereinsstärken.</p> <p>-----</p> <p><b>Erläuterung zu § 26 (Kein Bestandteil der Satzung!):</b></p> <p><b>BGB § 45 Anfall des Vereinsvermögens</b></p> <p><b>(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.</b></p> <p>(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.</p> <p>(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.</p>
* Die Jugendordnung wird gem. § 19a (alt) bzw. § 19 Abs. 2 (neu) der Satzung vom Jugendtag beschlossen.		